**Änderungen und neue gesetzliche Regelungen zur Kinder- und Jugendreabilitation im neuen Flexirentengesetz**

( Quelle: 26. Reha- Kolloquium der Deutschen Rentenversicherung am 22.März 2017 in Frankfurt, Bettina Cleavenger, Bundesministerium für Arbeit und Soziales)

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat die gesetzlichen Regelungen zur Kinderreabilitation geändert und am 14. Dezember 2016 in Kraft gesetzt.

Das bedeutet im Einzelnen, gerade in Bezug auf Kinder mit einer rheumatischen Erkrankung, einen verkürzten Zeitraum zwischen den möglichen Reha- Maßnahmen und einen erweiterten gesetzlichen Rechtsanspruch der Antragsteller.

In der Vergangenheit lag es im Ermessen der Deutschen Rentenversicherung, welchen Umfang eine Kinderrehabilitation haben konnte. Das führte immer wieder zu Ablehnungsbescheiden, gerade wenn es um die Bewilligung von Begleitpersonen in der Antragstellung ging. Dabei wurde in der Regel kein Bezug auf das Krankheitsbild des Kindes und die fachärztlichen Begründungen genommen. Der Versicherungsträger versteckte sich hinter den gesetzlichen Vorgaben und nutzte die Ermessensspielräume nur widerwillig in Einzelfällen aus. Das führte nicht selten zu Klagen am Sozialgericht, die bei objektiver Einschätzung des kindlichen Krankheitsverlaufes, seitens der Kostenträger, vermeidbar gewesen wären. Diese (letzte) Möglichkeit, die gesundheitlichen Interessen des Kindes durchzusetzen, wurde von den meisten Antragstellern, auf Grund der hohen psychischen und zeitlichen Belastung, gar nicht erst genutzt.

Der Gesetzgeber hat letztlich erkannt, dass ein Bewilligungsverfahren über eine Reabilitationsmaßnahme allein durch den Kostenträger nie objektiv entschieden werden kann, bei denen Diagnosen und Empfehlungen der Fachärzte, hinter den Kostenfaktoren zurückstehen.

**Damit ist eine Kinderrehabilitation zur REGELLEISTUNG der Rentenversicherung geworden. Eine Deckelung als Ermessensleistung durch die RV entfällt.**

Hier eine kurze Übersicht über die Änderungen durch das Flexirentengesetz, die für Eltern von Kindern und Jugendlichen mit einer rheumatischen Erkrankung

* Leistungen zur Teilhabe der DRV werden insgesamt rechtlich Pflichtleistungen

* DRV hat kein Ermessen darüber, „ ob“ die Leistung zu bewilligen ist. Liegen persönliche und versicherungsrechtliche Voraussetzungen vor, ist zu bewilligen. DRV- Träger entscheidet im Einzelfall nach pflichtgemäßen Ermessen über Ausgestaltung („wie“) der Leistungserbringung ( Art, Dauer, Umfang, Beginn und Durchführung §13 Absatz 1 SGB VI)
* Prävention, Kinder-Reha und Nachsorge sind eigenständige Pflichtleistungen zur Teilhabe ( §§14,15a,17 SGB VI)
* De parallele Zuständigkeit der GKV (Gesetzliche Krankenversicherung) bleibt erhalten. Antragstellung auf eine Leistung kann gleichgeordnet erfolgen.
* **§ 15a SGB VI**  Welche Kinder haben Anspruch?

( leibliche Kinder, adoptierte Kinder, Stiefkinder, Pflegekinder, Enkel und Geschwister von Versicherten und Rentenbeziehern unter bestimmten Voraussetzungen,

Anspruch unter anspruchsbegründenden Voraussetzungen bis Vollendung des 27. Lebensjahres.

* **§ 15a Absatz 1 Satz 2 SGB VI** Voraussetzungen für Anspruch

Erhebliche Gefährdung der Gesundheit kann beseitigt oder die insbesondere durch chronische Erkrankungen beeinträchtigte Gesundheit kann wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden (= jede chronische Erkrankung),

… Einfluss auf die spätere Erwerbsfähigkeit ( = Aussicht, gesundheitliche Einschränkungen, die **Teilhabe an Schul-und Ausbildung** erschweren, werden durch KInderreabilitation beseitigt oder weitgehend kompensiert)

* **§ 15a Absatz 2 Satz 1 SGB VI** Begleitpersonen

Kinder haben Anspruch auf Mitaufnahme

… einer Begleitperson, wenn diese für die Durchführung oder den Erfolg der Leistung zur Kinderrehabilitation notwendig ist (= keine Altersbegrenzung beim Kind, umfassende Einzelfallprüfung bei älteren Kindern,

Begleitpersonen = beide Elternteile/ Vertrauensperson; Wechsel der BP möglich

… der Familienangehörigen, wenn die Einbeziehung der Familie in den Rehabilitationsprozess notwendig ist (= familienorientierte Rehabilitation: idR. Eltern, Geschwister)

* **§ 15a Absatz 2 Satz 2 SGB VI** Nachsorge

Kinder haben Anspruch auf Nachsorge nach § 17 SGB VI, wenn sie zur Sicherung des Reha- Erfolges erforderlich sind. (= Damit deckt die DRV jetzt nach der Akutbehandlung die gesamte Versorgungskette der Kinderrehabilitation ab. Sie wird daher zukünftig viel besser in der Lage sein, den Kindern passgenau Hilfen zu geben, die das familiäre und soziale Umfeld und insbesondere auch die Wünsche der Eltern schulpflichtiger Kinder zu berücksichtigen.

* **§ 15a Absatz 4 SCB VI Dauer und Wiederholung einer Kinderrehabilitation**

Die stationären Leistungen werden in der Regel für mindestens vier Wochen erbracht.

Der für Erwachsene grundsätzlich geltende 4- Jahreszeitraum zwischen den Reha-Leistungen gilt für Kinder nicht.

* **§ 15a Absatz 5 SCB VI Gemeinsame Richtlinien der Rentenversicherung**

Gemeinsame Richtlinie der DRV Bund im Benehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales ( BMAS) bis 1.Juli 2018 über:

1. Ziele
2. Persönliche Voraussetzungen
3. Art und Umfang der Leistungen